

STATUTEN PSG LYSS

1. Allgemeine Bestimmungen

Name des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Pfadi-Sport-Gruppe Lyss (PSG Lyss) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
Sein Sitz ist in Lyss.

Zweck des Vereins

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Handballsports. Die PSG ist politisch und konfessionell neutral.

- Art. 3 Die PSG gehört dem Schweizerischen Handballverband (SHV) an.
Die PSG ist in einigen Belangen mit der Pfadfinderabteilung Aarewacht verbunden.
Die PSG und die Abteilung Aarewacht können gegenseitig mit einer Person in Ihren Vorständen vertreten sein. Der Vertreter kann in beiden Vorständen die gleiche Person sein.
Die PSG kann anderen, ihrem Zweck entsprechenden Organisationen beitreten.

Finanzielle Mittel

- Art. 4 Die Einkünfte des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Eintrittsgeldern und weiteren Quellen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung genehmigt.
Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern, Organen, Gönnern und Sponsoren.

Geschäftsjahr

- Art. 5 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

2. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- Art. 6 Die PSG hat folgende Mitgliederkategorien
- a) Aktivmitglieder
 - b) Juniorenmitglieder
 - c) Ehemalige Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gönner

STATUTEN PSG LYSS

Aktivmitglieder

- Art. 7 Jede natürliche, mündige Person, die an Training und Spiel teilnehmen will, kann Aktivmitglied werden.

Juniorenmitglieder

- Art. 8 Jede natürliche Person im Juniorealter (nach SHV), die an Training und Spiel teilnehmen will, kann Juniorenmitglied werden.
Der gesetzliche oder behördliche bestimmte Vertreter hat der Mitgliedschaft unmündiger Junioren zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des Juniorenmitgliedes.

Ehemalige Mitglieder und Passivmitglieder

- Art. 9 Solche können nur natürliche Personen sein.

Ehrenmitglieder

- Art. 10 Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um die PSG besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und geniessen zu allen Veranstaltungen der PSG freien Eintritt. Die Beantragung hat begründet gemäss Art. 18 zu erfolgen.

Ein- und Austritte

- Art. 11 Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Ein allfällig abweisender, begründeter Entscheid kann an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden.
Der Austritt aus der PSG ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes müssen erfüllt werden.
Ein Übertritt zu einem anderen Handballklub ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied sämtlichen finanziellen Verpflichtungen der PSG gegenüber nachgekommen ist.

Rechte der Mitglieder

- Art. 12 Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen und die entsprechenden Anlagen und Geräte benützen.
Aktiv- und Juniorenmitglieder geniessen zu allen Veranstaltungen der PSG grundsätzlich freien Eintritt, sofern vom Vorstand nichts anderes bestimmt wird.
Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht richten sich nach dem Bestimmungen von Art. 19

Pflichten der Mitglieder

- Art. 13 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen.
Die Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktiv- und

STATUTEN PSG LYSS

Juniorenmitglieder obligatorisch.

Die schulpflichtigen Juniorenmitglieder können durch den Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten werden.

Zu Vereinsanlässen kann jedes Mitglied beigezogen werden.

Pflichtverletzungen können mit einer Busse bestraft werden.

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

Ausschluss von der Mitgliedschaft

- Artl. 14 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der PSG nicht nachkommt, oder wer durch sein Verhalten der PSG oder Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid binnen 30 Tagen an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Weiterzug aufschiebende Wirkung zukommt. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

3. Organe

- Art. 15 Organe der PSG sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

Ordentliche Generalversammlung

- Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innert 3 Monaten nach dem Abschlussstag des Geschäftsjahres abzuhalten.
- Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Inkraftsetzung der Statuten und Genehmigung von Statutenänderungen
 - b) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
 - c) Entgegennahme der Jahres- und Revisorenberichte
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets.
 - e) Erteilen der Entlastung an den Vorstand
 - f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Wahl des Präsidenten (einzeln), des Vorstandes gemeinsam, falls nicht Einzelabstimmung beantragt wird, sowie der Rechnungsrevisoren
 - i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
 - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - l) Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

STATUTEN PSG LYSS

Letzterem Ersuchen ist innert 30 Tagen stattzugeben.

Einberufung der Generalversammlung

Art. 18 Der Vorstand lädt die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Traktanden ein.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 2 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres dem Präsidenten zu Händen der Generalversammlung schriftlich die Behandlung von konkreten Geschäften beantragen.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 19 Jedes Aktiv-, Ehren-, Ehemaligen- und jedes nicht mehr schulpflichtige Juniorenmitglied hat bei den Wahlen und Abstimmungen eine Stimme und kann in ein Amt gewählt werden.
Stimm- und Wahlrecht von schulpflichtigen Juniorenmitgliedern wird vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, vorbehaltlich Art. 24, das einfache Stimmenmehr.
Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Seiner Stimme kommt bei Stimmgleichheit doppelte Stimmkraft zu.
Wenn der Vorstand oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Vorstand

Art. 20 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
Er besteht aus 6 bis 9 Mitglieder. Der Vorstand kann sich selber konstituieren.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Der Vorstand leitet die PSG und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind! Er übt die Oberaufsicht über den Verein aus und sorgt für die Einhaltung der Statuten und Anordnungen.

Vertretung des Vereins

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Kompetenz zu rechtsverbindlichen Unterschriften ist in den Pflichtenheften geregelt.

Rechnungsrevisoren

STATUTEN PSG LYSS

Art. 23 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Sie kann nicht beschlossen werden, solange 12 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Vereins wollen.

Art. 77 und 78 des ZGB bleiben vorbehalten.

Über die Verteilung des Vereinsvermögens befindet die zur Auflösung beschliessende Generalversammlung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist das Vermögen der Pfadfinderabteilung Aarewacht zu schenken. Eine Verteilung unter die Mitglieder darf in keinem Fall erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2023 angenommen und anstelle der bisherigen Statuten vom 8. Juni 2014 auf den 28. Juni 2023 in Kraft gesetzt.

3250 Lyss, 27.06.2023

PFADI-SPORT-GRUPPE LYSS

Der Präsident



Daniel Stähli

Die Sekretärin



Fabienne Fuhrer